

Amthches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amthches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisauusschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems

Nr. 298

Diez, Donnerstag den 27. Dezember 1917

57. Jahrgang

Amthcher Teil

Verordnung

betreffend die Verteilung von Fleisch und Vieh
im Unterlahn-Kreis.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. 3. 1916, Reichsgesetzblatt Seite 199, und der zugehörigen preussischen Ausführungsbestimmungen vom 29. 3. 1916, sowie der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauches und den Handel mit Schweinen in der Fassung vom 19. Oktober 1917, Reichsgesetzblatt S. 949, wird für den Umfang des Unterlahn-Kreises folgendes bestimmt:

A. Viehverteilung.

§ 1.

Die Zuteilung des Schlachtviehes an den Kreis erfolgt durch den Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden in Frankfurt a. Main. Zu diesem Zwecke ist in Diez eine Kreisviehabnahmestelle errichtet.

§ 2.

Das dem Kreis zugeteilte Schlachtvieh wird durch die Kreisfleischstelle in Diez den Metzger des Kreises unmittelbar zugeteilt. Die Metzger sind verpflichtet, das Schlachtvieh an der Kreisviehabnahmestelle oder einer anderen, von der Kreisfleischstelle bestimmten Stelle in Empfang zu nehmen. Die Tiere sind versichert. Die Versicherung haftet jedoch nur für einen gefühllichen Gewährsmangel, und zwar nur dann, wenn mehr wie die Hälfte des Tieres minderwertig oder gnuhuntauuglich ist, und für einen nachgewiesenen Transport Schaden. Für alle anderen Schäden haftet die Versicherung nicht. Es ist Sache der Metzger, sich gegen diese Schäden selbst zu versichern.

Die Bezahlung des den Metzger zugewiesenen Viehes hat auf Grund der ihnen zugehenden Rechnung innerhalb 8 Tagen bei der Nassauischen Landesbank für Rechnung der Kaufmännischen Geschäftsstelle in Diez zu erfolgen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung erhält der säumige Metzger Vieh nicht mehr zugeteilt.

§ 3.

Dem beteiligten Metzger stellt die Kreisfleischstelle für das zu schlachtende Vieh einen auf seinen Namen lautenden

Schlachterlaubnisschein aus. Der Schlachterlaubnisschein hat nur Gültigkeit für den Zeitraum, für den er ausgestellt ist; der Metzger hat ihn dem Fleischbeschauer oder der Lebendbeschau vorzulegen. Der Fleischbeschauer hat den Schein nach vorgenommener Fleischschau mit entsprechendem Vermerk zu versehen und der Kreisfleischstelle einzusenden. Der Schlachterlaubnisschein ist nicht übertragbar. Ohne Schlachterlaubnisschein darf die Schlachtung von Vieh in keinem Falle vorgenommen werden. Die Fleischbeschauer dürfen die Beschau des Schlachtviehes nur auf Grund des ihnen vorgelegten Schlachterlaubnisscheines vornehmen. Wird dem Fleischbeschauer ein gültiger Schlachterlaubnisschein nicht vorgelegt, so hat er die Lebendbeschau abzunehmen und der Kreisfleischstelle telegraphisch oder durch den Fernsprecher Anzeige zu erstatten.

Die Ortspolizeibehörde hat die Tiere vorläufig zu beschlagnahmen und für die Unterbringung zu sorgen. Der Eigentümer hat die beschlagnahmten Tiere auf Verlangen dem Viehhandelsverband käuflich zu überlassen.

Fleisch von Schlachtviehen, die ohne Vorlage und Abgabe des Schlachtscheines an den Fleischbeschauer oder von unberechtigten Personen geschlachtet sind, wird zugunsten des Kreises eingezogen; ein Entgelt wird hierfür nicht bezahlt.

Die Bestimmungen gelten auch bei Schlachtungen, die im Auftrage der Heeresverwaltung vorgenommen werden. Die Ausstellung des Schlachtscheines für solche Schlachtungen erfolgt nach näherer Anweisung des Kriegsministeriums von der für den Schlachtort zuständigen militärischen Dienststelle. Auch diese Schlachtscheine sind von dem Fleischbeschauer mit den erforderlichen Gewichtsangaben zu versehen und an die Kreisfleischstelle in Diez einzusenden.

B. Fleischverteilung.

§ 4.

Nach stattgefundener Schlachtung sind das Fleisch und die Innereien zu verwiegen. Die Wiegung hat der Fleischbeschauer vorzunehmen, der für den Schlachtort zuständig ist. (1. Wiegung.) Für die Feststellung des Schlachtgewichtes sind die Bestimmungen der Bezirksfleischstelle in Frankfurt a. Main vom 10. Juli 1917, B. 1120, den Gemeinden und Fleischbeschauern mitgeteilt am 1. 8. 1917, Tgb.-Nr. 11. 1414, maßgebend.

Erst nach ordnungsmäßiger Gewichtsfeststellung darf mit der Verarbeitung des Fleisches und der Innereien begonnen werden.

eine Verwiegung sämtlicher Fleisch- und Wurstwaren durch den Fleischbeschauer stattzufinden. (2. Wiegung.)

Das Ergebnis hat der Fleischbeschauer in eine Nachweisung einzutragen, wozu er Vordruck von der Kreisfleischstelle geliefert erhält. Die Nachweisung ist in doppelter Ausfertigung aufzustellen, die eine Nachweisung ist der betreffenden Gemeinde sofort, spätestens bis zum Donnerstag nachmittag zu übergeben, die andere ist unverzüglich der Kreisfleischstelle in Diez bis spätestens Samstag einzusenden.

§ 5.

Die Gemeinden haben auf Grund des vom Fleischbeschauer festgestellten Gewichts, zuzüglich des etwa in der Woche überwiesenen Freibankfleisches, die auf die Fleischkarte entfallende Wochenmenge an Fleisch und Wurst festzusetzen. (Siehe § 4 der Verordnung des Kreisausschusses betr. Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren im Unterlahnkreise vom 18. 8. 1917, Kreisblatt Nr. 199.)

§ 6.

Die Abgabe des Fleisches an die Versorgungsberechtigten hat in allen Mehrgereien des Kreises am Freitag zu erfolgen.

§ 7.

Die Mehrgereien haben bis zum Samstag vormittag 10 Uhr ihrem Bürgermeisteramt die Bezugsscheine und vereinnahmten Fleischkarten in Bündeln ordnungsmäßig zu 100 Stück abgezählt, nebst einer Nachweisung über den Verbleib des Fleisches einzureichen.

Nicht rechtzeitige Ablieferung der Bezugsscheine und Fleischmarken und ungenaue Angaben über den Verbleib des Fleisches hat die Entziehung des Fleischverkaufes zur Folge.

§ 8.

Sämtliche von den Mehrgereien abgelieferte Fleischmarken und Nachweisungen sind von den Gemeinden dahin zu prüfen, ob die abgelieferten Marken und ein etwaiger Uberschuß den überwiesenen Fleischmengen entsprechen. Sodann sind die Nachweisungen der Mehrgereien auf einer Hauptnachweisung zusammenzustellen, wozu Vordruck ebenfalls von der Kreisfleischstelle den Fleischversorgungsstellen (Bürgermeisterämtern) geliefert wird. Auf der Hauptnachweisung sind die noch weiter gestellten Fragen zu beantworten und die verlangten Angaben zu machen.

Die Hauptnachweisung, die Nachweisung der Mehrgereien, sowie die Fleischmarken und sämtliche Bezugsscheine, sind nach erfolgter Prüfung unverzüglich an die Kreisfleischstelle in Diez einzusenden, sobald diese bestimmt am Montag vormittag in deren Besitz ist.

C Allgemeine Bestimmungen.

§ 9.

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben dieser Strafe können Fleisch und Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10.

Die Verordnung betreffend Regelung der Fleischversorgung vom 6. Juli 1916 — Kreisblatt Nr. 168 — sowie die entgegenstehende Bestimmung des § 10 Abs. 3 der Verordnung betreffend die Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren im Unterlahnkreis vom 18. 8. 1917 — Kreisblatt Nr. 199 — wird hiermit aufgehoben.

§ 11.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft.
Diez, den 12. Dezember 1917.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche, vorstehende Verordnung sofort zur Kenntnis der Fleischbeschauer zu bringen. Die Kenntnisnahme ist unterschriftlich zu bescheinigen.

Die erforderlichen Formblätter werden Ihnen durch die Kreisfleischstelle rechtzeitig zugehen.

Für die pünktliche Einsendung der in § 8 verlangten Unterlagen ersuche ich besorgt zu sein. Die Fleischbeschauer sind eingehend zu unterweisen und anzuhalten, daß sie die Gewichtsfeststellungen rechtzeitig vornehmen. Besonders sind die Mehrgereien anzuhalten, bis zum Donnerstag nachmittag das Fleisch und die Wurst zum Wiegen bereitzuhalten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

Diez, den 22. Dezember 1917.

An die Herren Gemeindevorstände!

Kriegsfamilienunterstützungen.

Die monatlichen Anzeigen über die ausbezahlten Kriegsfamilienunterstützungen ersuche ich, von nun an in folgender Form zu erstatten.

1. Reichsunterstützung:

- | | |
|---|----|
| a. Nach den bisherigen staatlichen Mindestsätzen von 20 und 10 M. | M. |
| b. Betrag der am 1. November d. J. eingetretenen Erhöhung von 5 M. pro Person = | M. |
| Summe Ziffer 1 = | M. |

2. Außerordentliche Unterstützung:

- | | |
|--|----|
| a. Zusatzunterstützungen | M. |
| b. Für Mietsbeihilfen | " |
| c. Krankenkosten | " |
| d. Kriegsinvalidenfürsorge | " |
| e. Sonstige Ausgaben (einzeln zu bezeichnen) | " |
| Summe Ziffer 2 = | M. |

3. Lohnausgleichsunterstützung (einzeln zu bezeichnen)

- | | |
|------------------|----|
| Summe Ziffer 3 = | M. |
| dazu " " 2 | " |
| " " " 1 | " |
| Zusammen | M. |

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 14 190.

Diez, den 22. Dezember 1917.

An die Magistrate der 3 Stadtgemeinden und Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Das königliche Kriegsministerium hat verfügt, daß den Hinterbliebenen verstorbener Heeresangehöriger, die, sei es als Beamte, Vertragsangestellte, Arbeiter oder in irgend einem sonstigen Rechtsverhältnisse, im Dienste des Reiches, Staates, einer Kommune oder sonst in öffentlichen Diensten gestanden haben, widerrufliche Zuwendungen auf Grund des Arbeitseinkommens des verstorbenen Ehemannes (Zusatzrenten) nicht bewilligt werden dürfen, wofür die Hinterbliebenen irgend welche laufenden Bezüge aus öffentlichen Kassen erhalten. Falls widerrufliche Zuwendungen früher angewiesen sind, sollen sie alsbald eingestellt werden.

Damit die Einstellung der Zahlungen verfügt werden kann, ersuche ich um umgehende Vorlage eines Verzeichnisses derjenigen Kriegshinterbliebenen aus Ihren Gemeinden, welche, ohne daß der verstorbene Ehemann Beamter war und die Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch auf Pension auf Grund der Beamteneigenschaft haben, Bezüge aus öffentlichen Kassen im Hinblick auf die Tätigkeit des Verstorbenen erhalten.

Nachname, Wohnort der Kriegshinterbliebenen, Datum und Nummer der betreffenden Mitteilung der Intendantur über Zahlbarmachung der widerrussischen Zubehörung hervorhebt, siehe ich bis spätestens zum 29. d. Mts. bestimmt entgegen.

Der Königl. Landrat.
J. B.:
Zimmermann.

J.-Nr. I. 10354. Diez, den 22. Dezember 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sie werden ersucht, mir bis zum 31. Dezember d. Js. anzuzeigen, ob und welche Zuwiderhandlungen gegen die Schutzgesetze und Verordnungen, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (§§ 107 ff. 134e, 135 Abs. 1, 136, 137, 138 und 139 a der Gew.-Ord. für das Deutsche Reich im Jahre 1917 vorgekommen und welche Strafen in den einzelnen Fällen erkannt worden sind. Auch diejenigen Zuwiderhandlungen sind anzugeben, welche auf gültlichem Wege ihre Erledigung gefunden haben. Nachsanzeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat.
J. B.:
Zimmermann.

Bekanntmachung.

Die Preiskommission für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden hat folgenden Erzeugerhöchstpreis festgesetzt:

Kartotten mit Kraut (Mistbeetware) 25 Pfg. je Pfd.

Wiesbaden, Frankfurt a. M., den 19. Dez. 1917.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den
Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Vorsitzende: Droego, Geheimer Regierungsrat.

An der königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh.

finden im Jahre 1918 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Dessentlicher Reblauskursus am 11. und 12. Februar.
2. Obstbaukursus vom 11. bis 23. Februar.
3. Baumwärterkursus vom 11. bis 23. Februar.
4. Kriegslehrgang über Gemüsebau vom 18. bis 20. März.
5. Kriegslehrgang über die Verwertung der Frühgemüse im Haushalte vom 13. bis 15. Mai.
6. Pflanzenschutzkursus vom 23. bis 25. Mai.
7. Kriegslehrgang über die Verwertung des Frühobstes und der Gemüse im Haushalte vom 17. bis 19. Juni.
8. Kriegslehrgang über die Herstellung der Obst- und Beerentrunk sowie der alkoholfreien Weine und Obstfäfte im Haushalte vom 11. bis 13. Juli.
9. Wiederholungskursus für Obstbaulehrer vom 22. bis 26. Juli.
10. Obstbaunachkursus vom 22. bis 27. Juli.
11. Baumwärternachkursus vom 22. bis 27. Juli.
12. Obstverwertungskursus für Männer vom 29. Juli bis 8. August.
13. Obstverwertungskursus für Frauen vom 19. bis 24. August.
14. 1. Kriegslehrgang über das Sammeln und Verwerten von Pilzen vom 29. bis 31. August.
15. 2. Kriegslehrgang über das Sammeln und Verwerten von Pilzen vom 5. bis 7. September.
16. Kriegslehrgang über Winter-Gemüsebau vom 7. bis 9. Oktober.
17. Kriegslehrgang über Obstbau für Gartens. jüger vom 11. bis 16. November.

Dezember.

Das Unterrichtsgeld beträgt:

Für den Kursus 1: Nichts.
Für den Kursus 2 und 10: Preußen und Nichtpreußen 10 Mk. Preussische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 10) teilnehmen, zahlen 5 Mk.
Für den Kursus 3 und 11: 10 Mk. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 11) teilnehmen, haben 5 Mk. zu zahlen.
Für die Kriegslehrgänge 4, 5, 7, 8, 14 bis einschließlich 18: Nichts.

Für den Kursus 6: Preußen und Nichtpreußen 10 Mk.

Für den Kursus 9: Nichts.

Für den Kursus 12: Preußen 10 Mk., Nichtpreußen 15 Mk.

Für den Kursus 13: Preußen 6 Mk., Nichtpreußen 9 Mk.

Anmeldungen sind unter Angabe von Vor- und Nachname, des Standes und der Staatsangehörigkeit zu richten: bezüglich der Kurse 2 bis einschl. 8 und 10 bis einschl. 18 an die Direktion der Königl. Lehranstalt, Geisenheim a. Rh.; bezüglich des Kursus 9 an den zuständigen Oberpräsidenten.

Wegen Zulassung zum Reblauskurs (Nr. 1) wollen sich Preußen an ihren zuständigen Oberpräsidenten, Nichtpreußen an ihre Landesregierung rechtzeitig wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Lehranstalt kostenlos zu beziehenden Satzungen.

Die unter 2, 3, 10 und 11 aufgeführten Kurse, sind Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden, werden aber von deren Lehrern an der Geisenheimer Lehranstalt abgehalten.

Der Direktor: Wortmann
Geheimer Regierungsrat.

Nichtamtlicher Teil

Rußland.

WAB. Petersburg, 23. Dez. (Reuter.) Das Preßbüro der Volkskommission teilt mit, daß eine kaukasische Armee von ungefähr 100 000 Mann im Rücken Kaledins vorgerückt. Mehrere Gebirgskämme haben sich ihr angeschlossen.

WAB. London, 22. Dez. (Meldung des Reuterischen Büros.) Die Times meldet aus Petersburg, daß Kaledin und die Militärregierung der Kosaken abgedankt hätten, um die Bildung einer starken ukrainischen Volksregierung zu ermöglichen. Aus Odessa erfährt die Times, daß die Unruhen in der Stadt, die fünf Tage dauerten, jetzt unterdrückt seien.

WAB. Petersburg, 24. Dez. Meldung der Petersburger Telegraphenagentur. Die russische Regierung setzt alle Interessenten und besonders die fremden Banken im Ausland davon in Kenntnis, daß diejenigen der russisch-diplomatischen und konsularischen Vertreter, wie der Konsularagenten, welche die Anerkennung der Regierung der Volkskommission verweigert haben, abgerufen worden sind. Demgemäß werden die Banken aufgefordert, davon Abstand zu nehmen, ihnen Geldmittel zur Verfügung zu stellen oder ihnen Kredite zu eröffnen. Alle durch die genannten Personen eingegangenen Verpflichtungen werden durch die russische Regierung als null und nichtig angesehen werden.

Der Fall Gaillaug.

WAB. Paris, 22. Dez. (Havas.) Die Kammer beschloß mit 417 gegen 2 Stimmen die Aufhebung der Unberuflichkeit Gaillaug' als Abgeordneter und faßte sodann denselben Beschluß bezüglich Constalots durch Handaufheben.

WAB. Bern, 23. Dez. Die gestrige Rede Gaillaug', in der er sich eingehend während einerinhalb Stunden

parlamentarische Berichterstatter des Temps feststellen muß, auf die Kammer einen tiefen Eindruck gemacht. Besonders peinlich war nach den präzisen Ausführungen Caillaux' die Antwort Clemenceaus, der sagte: Ich bin Chef der militärischen Justiz und in dieser Eigenschaft die einzige Person, die das Recht hat, Caillaux nicht zu antworten. Auf einigen Bänken der Rechten, sowie des Zentrums wurde hier gelächelt, auf den übrigen Bänken ramentlich links wurden laute und erregte Protestrufe erhoben. Die Nachmittagsitzung verlief noch bedeutend erregter. Clemenceau ergriff wiederholt das Wort. Er wurde von den Sozialisten und Linksradikalen außerordentlich scharf angegriffen. Renaudel erklärte, wir Sozialisten stimmen für die Aufhebung der Unverletzlichkeit Caillaux', weil dies das einzige Mittel ist, Ihre Verantwortlichkeit, Herr Clemenceau, schneller festzustellen! Bei diesen Worten erhob sich links stürmischer minutenlanger Beifall.

Italien.

W.B. Bern, 23. Dez. Mailänder Blättern zufolge gab die italienische Kammer gestern nach elfstündiger sehr stürmischer Diskussion der Regierung mit 345 gegen 50 Stimmen ein Vertrauensvotum und vertagte sich bis zum 6. Februar. Fast sämtliche Minister ergriffen im Laufe der beiden gestrigen Sitzungen das Wort. Nach dem Corriere della Sera beschloß die Fraktion für nationale Verteidigung, ihrer Organisation dauernden Charakter zu geben.

Das Englein.

Reise, künstlich nicht mein Ohr,
läutet es am Himmelstor: . . .
klingt ein feiner, ferner Klang,
heller, zarter Silberklang . . .

An Sankt Peters heil'ger Schwelle
steht ich in Gedanken schnelle,
seh' erstaunt, wie aus der Tür
jeden ein Englein blickt herfür,
hält ein Glöcklein in der Hand,
läutet leise übers Land.

Furchtsam späht es immer wieder
auf die arme Erde nieder,
lauscht erschrockt dem wilden Kampf,
steht entsetzt den Pulverdampf,
hört mit Zittern und mit Jagen
Gurrausch und Todesklagen . . .

Zaudernd hebt's die güldnen Schwingen,
möcht' der Menschheit Frieden bringen,
Ende machen Leid und Streit,
aber noch ist nicht die Zeit!
Kommen noch viel harte Wochen,
Noch hat nicht der Herr gesprochen,
noch hat nicht das Recht den Sieg —
und solange noch ist Krieg.

Englein senkt sein Goldgefieder
wehmütig zu Boden wieder,
doch sein Glöcklein in der Hand
läutet leise übers Land . . .

Walthers Schrecksdorf.

Industrie, Handel und Gewerbe.

Ein Deutscher Verein für Buchdruck und Graphik wurde im Gutenbergsaale des Deutschen Buchgewerkehauses zu Leipzig in Gegenwart des Königs von Sachsen gegründet.

deutschen Industriebeziehungen. Hinsichtlich der weit überlegenen Leistungen, die seit Beginn des Krieges noch mehr als in der Friedenszeit die deutsche Industrie aufzuweisen hat, sind unsere Feinde eifrig bemüht, in Erfahrung zu bringen, was unsere Industrie groß gemacht hat, was die Ursachen ihrer beispiellosen Erfolge sind. Zu diesem Zweck sucht man nicht nur den deutschen Kriegsgefangenen, die in der Industrie tätig gewesen sind, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten mit List oder Gewalt zu entlocken, sondern durch den feindlichen Spionagedienst werden auch deutsche Kriegsgefangene veranlaßt, unter dem Vorgeben, der Gefangene sei Bachmann und wolle sich fortbilden, aus der Primat Briefe, Zusendung von Druckfachen, Zeitschriften, Katalogen, Zeichnungen und dergleichen über technische Betriebseinrichtungen der verschiedensten Zweige, sowie über Neueinrichtungen auf technischem Gebiete zu erbitten. Alle diese Briefe, deren Zahl sehr groß und außerordentlich mannigfaltig ist, gehen vom feindlichen Spionagedienste aus oder sind von ihm veranlaßt. Zur Abwehr dieser feindlichen Machenschaften ist es erforderlich, daß die Empfänger derartiger verdächtiger Gefangenensbriefe diese sofort dem zuständigen stellvertretenden Generalkommando übersenden, ohne die Briefe irgendwie zu beantworten. Insbesondere muß sich die Industrie davor hüten, auf die Briefe eine, wenn auch verneinende Antwort zu geben; denn der Feind legt es in manchen Fällen auch darauf an, echte Firmenbogen mit Originalunterschriften und Originalstempeln zu erhalten, um durch deren Nachahmung für seine Agenten falsche Ausreisepapiere herzustellen.

Die technischen Bezirksdienststellen, die den zuständigen Kriegsamtsstellen unterstellt sind, sind in erster Linie dazu bestimmt, die für den Kriegsbedarf und die Volksernährung arbeitenden Fabriken bei der Beschaffung der erforderlichen Werkzeug- und Antriebsmaschinen zu unterstützen. Die Beratung erfolgt grundsätzlich kostenlos; nur soweit es sich um die Beschaffung von beschlagnahmten Maschinen handelt, oder Maschinen, die im freien Handel nicht zu beschaffen sind, ist ein gebührenpflichtiger Antrag zu stellen, aber auch in diesem Falle werden allgemeine Auskünfte gebührenfrei erteilt. Eine systematische Bewirtschaftung ist für folgende Maschinen eingerichtet: Werkzeugmaschinen für Metallbearbeitung, Elektromotoren, Lokomotiven. Anzeigen, in denen derartige Maschinen zum Kauf angeboten oder zu kaufen gesucht werden, dürfen von den Zeitungen und Zeitschriften erst dann aufgenommen werden, wenn sie mit einem Prüfungsvermerk der zuständigen Technischen Bezirksdienststelle versehen sind. Sie sind also der Lebedienst einzureichen. Weiterhin sind die Technischen Bezirksdienststellen beauftragt, die Landwirtschaft bei der Reparatur landwirtschaftlicher Maschinen zu beraten und geeignete Reparaturwerkstätten nachzuweisen.

Anzeigen.

Jagdverpachtung.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am

23. Januar 1918, mittags 2 Uhr

im Bürgermeisterzimmer die Jagd auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemeindefeldmark Schweighausen öffentlich meistbietend auf einen neun-jährigen Zeitraum, und zwar vom 9. November 1918 bis einschließl. 8. November 1927 verpachten. Pachtlustige werden hiermit eingeladen. Die Pachtbedingungen liegen in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich aus.

Schweighausen, den 27. Dezember 1917.

Der Jagdvorsteher.

Unterschied.